

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band II. Nro. LXXXV.

Bern, den 21. Nov. 1799. (I. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 30. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über Forstfrevel.)

Vergebens frug man, als das Municipalgesetz jeder Gemeinde eine Municipalität gab: was unter Gemeinde zu verstehen sey? Eine Gemeinde ist eine Gemeinde, und eure Frage ist lächerlich — halte es uns wahrlich wenig lächerlich entgegen — und seit diesem Gesetz wissen wir nun, daß eine Gemeinde ein Bezirk ist, bald sehr klein, bald sehr groß, der eine eigene Municipalität hat, und daß sich in unserer, auf den Grundsatz der Gleichheit gegründeten Republik nichts ungleicherer und nichts absurderes denken läßt, als diese Municipalitäten.

2) Vermiffen wir in dem Beschluß die summarische Angabe der Art, wie und durch wen der Schaden des Holzfrevels geschätzt werden soll. — Diese Schätzung ist nicht immer ganz leicht und ganz einfach; der Schaden ist sehr ungleich, wann junges, oder aber ausgewachsenes, wann gesundes, oder aber geschädigtes Holz gefrevelt wird.

Das Municipalgesetz setzt im Art. 160 in den Gemeindskammern Forstkommisionen nieder, die durch einen von ihnen bestellten Geschäftsträger die Vergütung der an Gemeindswaldungen verübten Frevel und Vergehungen zu betreiben haben; es scheint, diesen Forstkommisionen könnten jene Schätzungen am füglichsten übertragen, und ihnen dazu durch das Gesetz einige summarische Vorschriften ertheilt werden.

3) Vermißt Eure Commission in dem Beschluß etwas, das sie in jedem Strafgesetz für durchaus wesentlich ansieht, die Angabe nämlich des kompetirlichen Richters. Es mag zwar i. V. klar genug seyn, daß die einfachen Holz-

frevel für das Distriktgericht — und hingegen der gewaltsame Widerstand gegen den Forsthüter, der in dem peinlichen Gesetzbuche seine Strafe findet, für das Kantonsgericht gehören; aber über den Richter, der die im Art. 5. gegen bewaffnete Holzfreveler verhängte Kettenstrafe auszusprechen habe, möchten verschiedene Begriffe walten. — Ein dem Berichterstatter Eurer Commission bekanntes Beispiel kann die Nothwendigkeit dieser Bestimmung des kompetirlichen Richters noch mehr an den Tag legen. — Wir haben ein Strafgesetz gegen die, so die Abgaben von Getränken nicht leisten; eine unserer Verwaltungskammern behauptet: ihr kommt es zu, die darin bestimmten Strafen zu diktiren; sie beruft sich auf den konstitutionellen Artikel, der den Verwaltungskammern die unmittelbare Vollziehung der Finanzgesetze überträgt — und was auffallender und befremdender ist, das Vollziehungsdirektorium hat diese Anmassung gutgeheiffen — obgleich mit gerade gleichem Recht das Vollziehungsdirektorium als Vollzieher der Gesetze, sich die unmittelbare Anwendung jedes Strafgesetzes, und somit aller richterliche Gewalt anmaßen könnte. In dem gegenwärtigen Falle scheint die bestimmte Angabe des Richters um so viel nothwendiger, als das Municipalgesetz im § 162 sich ausdrückt: „Die Forstkommision betreibt durch einen von ihr bestellten Geschäftsträger die Vergütung der an Gemeindswaldungen ausgeübten Frevel und Vergehungen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durch das Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt, einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Uebung jedes Orts.“ Hier wird offenbar dem gegenwärtigen Gesetz und einem Richter, der durch dasselbe bestimmt werden soll, gerufen.

4) Hält die Commission dafür, es sollte der Beschluß einen besondern Artikel über den Frez-

vel, der durch unberechtigten Weggang in Holzungen verursacht wird, enthalten.

5) Endlich findet sie den 8. Art., welcher sagt: „Diejenigen, die diese Buße nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation abverdienen,“ unvollständig, indem kein Grund vorhanden ist, warum ausser der Buße nicht auch der Schadenersatz, wenn er sonst nicht geleistet werden kann, sollte abverdient werden, und warum in solchem Fall die Nation wohl die Buße, der geschädigte Eigenthümer aber keinen Schadenersatz erhalten sollte.

Dies sind die Gründe, Bürger Repräsentanten, um deren willen Euch die Commission, in Hoffnung, dadurch ein vollständigeres und zweckmäßigeres Gesetz zu erhalten, die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses anrath.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleischisch gelegt.

Die Discussion über den Bericht der Revisionscommission der Constitution wird fortgesetzt.

Lüthi v. Sol. Die Commission schlägt Verminderung der Zahl der Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, 48 in den Senat und 96 in den großen Rath, vor: was der Zahl dadurch abgeht, glaubt die Commission gewissermaßen zu ersetzen durch die verminderte Dauer der Amtszeit, indem diese nun auf 3 Jahre soll bestimmt werden.

Meyer v. Marau findet nicht so nothwendig, daß der Senat aus einem, und der große Rath aus 2 Drittheilen besteht; er möchte 5 Glieder in den großen Rath, und 3 in den Senat durch jede Wahlversammlung senden lassen; ist doch ein beträchtlicher Theil des großen Rathes meist auf Urlaub; die Amtsdauer möchte er auf 6 Jahre setzen.

Mittelholzer will erst beschliessen lassen, daß auf jede Wahlversammlung 8 Glieder in die Gesetzgebung kommen sollen; bei Vertheilung derselben in beide Ráthe stimmt er alsdann Meyern bei.

Zäslin will ebenfalls beschliessen, es sollen 8 Repräsentanten auf jede Wahlversammlung gewählt werden.

Es wird beschliessen: auf jede Wahlversammlung sollen 8 Mitglieder in das gesetzgebende Corps gewählt werden.

Mittelholzer will nun 5 davon in den

großen Rath, und 3 in den Revisionsrath ordnen.

Meyer v. Marau ebenfalls; werden wir den Unterschied zwischen beiden Ráthen zu stark machen, so geschieht was jetzt der Fall ist: die Glieder des großen Rathes können in Menge Urlaube erhalten, während die des Senats viel eingeschränkter sind.

Usteri: Erstens ist es nicht wahr, daß die Glieder des großen Rathes leichter Urlaube erhalten als die des Senats: es müssen ja in jedem Rath mehr als die Hälfte beisammen seyn, um Beschlüsse zu fassen; dann begreife ich nicht, wie man bei Bestimmung der constitutionellen Zahl der Mitglieder auf mehrere oder mindere Leichtigkeit Urlaub zu erhalten, Rücksicht nehmen kann; wir sind gewählt um hier zu seyn und zu arbeiten, und nicht um auf Urlaub zu gehn. Ich stimme zum Vorschlag der Commission, weil alle, eigentlich produktiven Arbeiter im großen Rath seyn müssen, und der Senat ungleich weniger Beschäfte hat.

Lüthard. Ungeachtet der große Rath mit Production, und der Senat nur mit Prüfung der Arbeiten beschäftigt ist, so findet er eine neue Schwierigkeit, da sich die 8 Glieder jeder Wahlversammlung nicht in 2 und 1 Drittheil theilen lassen; er stimmt darum Mittelholzers Meinung bei.

Crauer ist gleich gesinnt; wenn die Arbeiten des großen Rathes beträchtlicher sind, so sind die des Senats wichtiger; und ein kleinerer Senat könnte leicht von der vollziehenden Gewalt influenzirt werden.

Mittelholzer: Die Majorität der Commission wollte die Vertheilung nicht nach den Wahlversammlungen, sondern aus der Masse der gesamten Repräsentanten geschehen lassen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission hält die versammelten Repräsentanten nicht mehr für Repräsentanten dieses oder jenes Bezirks: so daß wenn der eine Bezirk seine Repräsentanten nicht in dem einen Rath hat, so findet er sie unbedenklich in dem andern.

Fuchs stimmt Mittelholzern bei; es würde dem repräsentativen System ganz zuwider seyn, wenn die Gesetzgeber sich selbst in die beiden Ráthe theilen könnten.

Barras will auch eine verhältnißmäßige

Repräsentation jedes Bezirks in jedem der beiden Rätthe haben.

Es wird beschlossen: es sollen 5 Glieder jeder Wahlversammlung in den großen Rath, und 3 in den Revisionsrath gewählt werden.

Meyer v. Narau will in den Obergerichtshof nach dem Vorschlag der Commission ein Mitglied auf jede Wahlversammlung wählen lassen.

Die weitere Discussion wird bis morgen vertaget.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift von 4 Gliedern der Municipalität von Cossonay, die ihren Beifall über die von den höchsten Gerichten, in Betreff des von Massena ausgeschriebenen Anleihsens, getroffenen Massregeln, bezeugen.

Der Beschluß wird verlesen, der die, gegen die Namens Schmuz, Jungo, Egger und Nebischer ausgesprochene Einsperungsstrafe in eine Eingrenzung in ihre respectiven Gemeinden für gleich lange Zeit, als ihre Strafe dauern sollte, mildert. Er wird an eine Commission gewiesen, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Pfnyffer, Falk und Caglioni.

Lafléchère erhält für 6 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 31. Oktober.

Präsident: Sapany.

Die französische Abfassung von Kuhns Gutachten über die Interimsregierung von Zürich wird vorgelesen, und laut dem gestrigen Beschluß mit dem Majoritätsgutachten bis Samstag auf den Kanzleisch gelegt.

Der Präsident theilt der Versammlung eine Nachricht mit, über die Siege der Franken in Holland, und die von den Engländern geschlossene Kapitulation, deren zufolge sie Batavien räumen. Man klatscht und ruft: es lebe die Republik!

Das Direktorium übersendet eine neue Abfassung seiner Bothschaft vom 22ten Okt. worin es die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen in den wiedereroberten Kantonen begehrt, und nun das Thurgäu in diesen auch begreift.

Kellstab. So gern ich wünschte, daß diese Anzeige richtig wäre, so habe ich Ursache daran zu zweifeln, und da, so lange ein Kanton nicht vollständig hergestellt ist, die Wahlen noch

einstweilen verschoben werden sollen, so wünsche ich, daß eine Commission sich erst über die ganzliche Befreiung dieser Kantone erkundige.

Kilchmann glaubt wir müssen dem Direktorium glauben, und fordert Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission, um uns hierüber ein Gutachten vorzuschlagen.

Schlumpf stimmt Kilchmann bei, und will nicht daß um des einen Kantons willen, der vielleicht noch nicht ganz hergestellt seyn mag, die übrigen in ihren Rechten verkürzt werden.

Kuhn. Weit aus der größte Theil des Cantons Zürich ist vom Feinde befreit, und der wenigen Gemeinden wegen, die jenseits dem Rhein liegen, soll das Volk des Kantons Zürich nicht in seinem jetzigen Wahlrecht verkürzt werden. Man weise die Bothschaft an die wegen Urversammlungen niedergesezte Commission.

Graf. Die provisorische Regierung des Kantons Appenzell hat so viel Verfolgungen veranlaßt und betrieben, daß dort grosse Gährung herrscht, und zu befürchten wäre, wenn jetzt schon die Urversammlungen statt hätten, daß lauter unpatriotische Bürger gewählt würden, erst müssen die Gegenrevolutionairs bestraft werden, ehe man dort das Wahlrecht ausüben kann.

Uhlmann folgt Kuhn. Die Bothschaft wird an die über Urversammlungen niedergesezte Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da der letzte Credit, den Sie dem Minister des Innern bei dem Nationalschatzamte eröffneten, beinahe ganz erschöpft ist, so verlangt von Ihnen das Direktorium für die verschiedenen Gegenstände dieses Ministeriums einen neuen Credit von 150,000. Franken: Allein, um hierbei jedem Irrthum vorzubeugen, glaubt es Ihnen bekannt machen zu müssen, daß von dem vorhergehenden Credit, der dem Minister des Innern eröffnet worden, und dessen Verwendung durchaus zu nichts anders bestimmt war, als für ganz unumgänglich notwendige Bedürfnisse, wie die zur Erleichterung des Dienstes der Transporte und der Heulieferung für

die fränkische Armee und zur Unterstützung für die durch den Krieg verwüsteten Kantone u. s. w., nur die Hälfte von dem Nationalschazamt bezahlt werden konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekretär,
R o u s s o n.

Escher. In dieser Bothschaft ist ein anscheinender Widerspruch enthalten, indem einerseits darinn angezeigt ist, der letzte Kredit des Ministers sey vollständig benutzt, und anderseits, das Nationalschazamt habe nur die Hälfte desselben entrichtet: ich fordere nähere Untersuchung durch eine Commission, die in der nächsten Sitzung ihr Gutachten vorlege.

Kilchmann will wohl der Verweisung an eine Commission beistimmen, findet aber den Gegenstand nicht so dringend um bis Morgen ein Gutachten zu fordern. Die Bothschaft wird an eine aus den B. Escher, Bourgeois, Kilchmann, Graf und Hug bestehende Commission gewiesen.

Kilchmann fordert für 14 Tage Urlaub und Entlassung aus der eben ernannten Commission.

Escher. Da ich die Ehre habe Präsident dieser Commission zu seyn, so werde ich sie diesen Nachmittag zusammenberufen, also braucht Kilchmann nicht aus derselben entlassen zu werden. Dieser Antrag wird angenommen und der begehrte Urlaub dem B. Kilchmann gestattet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

In Befolgung des Gesetzes vom 13. März 1799. legt das Vollziehungsdirektorium den gesetzgebenden Räten zur endlichen Genehmigung vor, den Verkauf einer Nationalmatten, genannt Georgette hinter Lausanne gelegen.

Die Verwaltungskammer des Kant. Vevan,

sehr sorgfältig beim Verkauf von Nationalgütern, — findet, daß dieser der Nation zuträglich sey.
Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,
R o u s s o n.

Ruhn fodert Verweisung an eine Commission.

Desloes folgt und fordert in zwei Tagen ein Gutachten. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Muce, Jomini, Escher und Grafenried.

B. Gönther von Oberdorf im Kanton Basel, fordert mit seinen Schwägern gleicheres Erbrecht zwischen Söhnen und Töchtern, indem die letztern in dem alten Landerbrecht sehr verkürzt werden.

Huber. Diese Bittschrift zeigt, wie nöthig es wäre, mit Dringlichkeit an einem neuen Civilgesetzbuch zu arbeiten, weil es traurig ist, unter dem Reich der Grundsätze noch so barbarische Gesetze handhaben zu müssen. In der Stadt Basel sind den Rechten der Natur zufolge, alle Kinder gleichen Rechts, hingegen in dem Kanton herrscht die größte Ungerechtigkeit in dieser Rücksicht: allein, da die Constitution unsre alten Gesetze beibehält, bis neue eingeführt sind, so müssen wir über diese Bittschrift zur Tagesordnung gehen.

Uckermann stimmt Hubern bei, und will daß die Commission Tag und Nacht an einem Civilgesetzbuch arbeite, um die alten ungerechten Gesetze aufheben zu können. Man geht zur Tagesordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Wohlthäter des Kant. Waldstätten.

Am Ende des Monats November wird die erste Rechenschaft von den eingekommenen Unterstützungen für den Kanton Waldstätten im Druck erscheinen, und ausgetheilt werden. Ich mache diese vorläufige Anzeige, um Gelegenheit zu haben, meinen Dank, meine Rührung öffentlich für die menschenfreundliche Theilnahme zu bezeugen, welche so allgemein gegen die Leidenden des Kantons Waldstätten herrscht.

Schwyz, den 14. Nov. 1799.

Heinrich Zschokke,
Regierungs-Commissar.